

*...liegt gut im Rennen*

Richtlinien der Gemeinde Iffezheim für die Förderung  
von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften  
mit den Gemeinden  
Hoppegarten –Brandenburg- und Mondolfo/Italien

Die Gemeinde Iffezheim unterstützt den Aufbau und die Vertiefung der Städtepartnerschaften mit den Gemeinden Hoppegarten und Mondolfo im Rahmen dieser Richtlinien. Insbesondere sollen durch diese Förderung die Festigung und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen erreicht und ein persönliches Kennenlernen und Zusammentreffen der Einwohner und insbesondere der Jugend ermöglicht werden.

1. Wer kann eine Förderung erhalten:

- ⇒ **Personenkreis**  
Alle Aktiven der Iffezheimer Vereine und Jugendgemeinschaften, die im Vereinsregister eingetragen sind, Schulklassen und Schülergruppen der Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde im Rahmen des Schüleraustausches und sonstige Vereinigungen und Institutionen aus Iffezheim.
- ⇒ **Teilnehmerzahl**  
Eine Förderung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gruppe mindestens 10 und höchstens 50 Personen umfasst. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- ⇒ **Mindestaufenthaltsdauer**  
3 Tage (einschließlich Hin- und Rückreisetag), in besonders gelagerten Fällen 2 Tage (Ausnahme)
- ⇒ **Programm**  
Voraussetzung ist ein schriftlich ausgearbeitetes Begegnungsprogramm mit einer Partnergruppe in der Partnergemeinde, welches im Wesentlichen auch so abzuwickeln ist. Dieses Programm muss die einzelnen Aktivitäten erkennen lassen.
- ⇒ **Erfahrungsbericht**  
Nach Abschluss der Begegnung (spätestens nach 2 Monaten) erstellt die Gruppe einen Erfahrungsbericht in schriftlicher Form (incl. Fotos). Dieser soll in erster Linie der Information und der Öffentlichkeitsarbeit dienen, um so z. B. Erfahrungen auch an später reisende Gruppen weitergeben zu können.

- ⇒ Anzahl der Fördermöglichkeiten  
Ein Zuschuss kann höchstens einmal jährlich an denselben Antragsteller für eine partnerschaftliche Begegnung gewährt werden. Außerdem werden vorrangig Antragsteller berücksichtigt, die bisher noch keine Zuschüsse für Partnerschaftsaktivitäten erhalten haben.
- ⇒ Von einer Förderung ausgeschlossen  
Fahrten oder Veranstaltungen in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros (touristischer Charakter); sowie Fahrten oder Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen.

## 2. Zuschüsse

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können folgende Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden:

1. 50 % der Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) mit dem Bus. Hierzu müssen mindestens zwei Angebote von Busunternehmen eingeholt und der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden. Das günstigste Angebot gilt als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss.
2. 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten bei Fahrten mit der Bahn, maximal jedoch die Kosten, die bei einer Busfahrt (gemäß den oben genannten Ausführungen) entstanden wären.

## 3. Antrag

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist frühzeitig bei der Gemeinde – Hauptamt- zu stellen, in der Regel drei Monate vor der Partnerschaftsbegegnung.

## 4. Verwendungsnachweis

Der Gemeinde Iffezheim ist nach Beendigung der Reise (spätestens 2 Monate danach) ein Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen und eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen.

⇒ Der Zuschussbetrag wird erst nach Vorlage der Originalbelege und der unterschriebenen Teilnehmerliste ausbezahlt.

## 5. Nachrang dieser Förderung

Alle anderen Zuschussmöglichkeiten sind vorher auszuschöpfen. Insbesondere sind rechtzeitig Anträge nach dem Bundes-/Landesjugendplan, beim Deutschen Sportbund bzw. den Landessportverbänden sowie für Förderungen durch die Europäische Gemeinschaft zu stellen. Auch hier erteilt die Gemeindeverwaltung gerne Auskünfte. Eine Förderung von dritter Seite ist bei der Antragstellung anzugeben.

6. Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

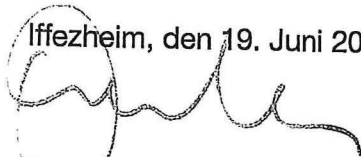
7. Zuständigkeit / Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund angemessene Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien, die der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2007 einstimmig beschlossen hat, treten mit Wirkung vom 19. Juni 2007 in Kraft.

Iffezheim, den 19. Juni 2007



Peter Werler  
Bürgermeister